



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
640/131/2012

bearbeitet von:
Mag.^a Weinke, Ing. Eschenbacher | Sarah Schmidt

elektronisch erreichbar:
johannes.eschenbacher@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Wirtschaft, Familie und Jugend

per E-Mail: post@i11.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21. Februar 2012
**Entwurf der Vermessungsgesetz-Novelle
2012 (VermG-Novelle 2012)
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Städtebund nimmt zum oben genannten, übermittelten Entwurf wie folgt Stellung:

zu § 12a

Die Berücksichtigung der „Teilung im Eigenbesitz“ wird ausdrücklich begrüßt, da es eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung darstellt, wenn in diesen eindeutigen Fällen seitens der Grundbuchsgerichte keine zusätzlichen formalen Anforderungen gestellt werden.

zu § 18a

Die Änderung wird ausdrücklich begrüßt, da es eine Beschleunigung des Verfahrens bedeuten kann, wenn bei Grenzverhandlungen nicht über Einwände zu diskutieren ist, die nicht den Grenzverlauf betreffen.

zu § 25

Es kommt vor, dass BürgerInnen, die z.B. Baumaßnahmen verhindern möchten, die Festlegung von Grenzen verhindern, indem sie den Bescheid des Vermessungsamtes, der die Parteien auffordert zu Gericht zu gehen ("Gerichtsverweis"), wechselseitig beeinspruchen. Der § 25 Abs. 4 VermG greift allerdings zu kurz, um nachhaltig das Ausspielen auf Verwaltungsebene einzuschränken. Es sollte gegen den Gerichtsverweis überhaupt kein ordentliches Rechtsmittel zulässig sein.

Deshalb wird folgender Text für Absatz 4 des § 25 VermG vorgeschlagen:

"(4) In den Fällen des § 25 Abs. 2 ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig."

zu § 37 Abs. 3

Die Änderung wird grundsätzlich begrüßt. Es soll aber die im Zuge der Vermessungsverordnung vorzunehmende Festlegung der zu beurkundenden Tatsachen, etc. nicht zu einer unangemessenen Belastung der Vermessungsbefugten führen. Es sollen sich die zu beurkundenden Inhalte auf den eigentlichen Inhalt der Grenzverhandlung konzentrieren und allenfalls auf die sich auf diese auswirkenden Tatsachen.

zu § 48 Abs. 6

Grundsätzlich wird dem Bestreben des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) Verständnis entgegen gebracht, für die ihm gesetzlich übertragene Verpflichtung zur Führung des Österreichischen Adressregisters zu sorgen.

Auf der anderen Seite darf die bundesgesetzliche Regelung der Führung eines österreichweiten Adressregisters nicht dazu führen, den die Gemeinden zustehenden Verfügungsspielraum der gemeindeeigenen Daten zu vermindern bzw. diesen durch die Vorschreibung neuer Gebühren de facto zu unterbinden.

Konkret auf die Regelung des § 48 Abs. 6 bezogen, wird daher vorgeschlagen, dass seitens der Bundesfinanzen für die Sicherung dieser Adressführung beim BEV gesorgt wird, so die erzielten Einnahmen diese Führung nicht abdecken.

Dieser Vorschlag wird durch folgende Argumente unterstützt:

- Die Initiative Open Government Data wird durch die Cooperation OGD Österreich im Bundeskanzleramt auch bundesweit forciert bzw. koordiniert. Es sollte in diesem Zusammenhang auch eine Klarstellung über den Einsatz der Geldmittel erfolgen.
- Beim Adressregister Österreich handelt es sich zum Großteil um die Daten der Gemeinden, die durch die Leistung des BEV mit einigen zusätzlichen Kennzeichen versehen werden und im Zusammenhang mit dem Digitalen Kataster in Bezug auf die Grundstücke und einer Visualisierung gestellt werden. In der Entstehungsgeschichte des Adressregisters Österreich sollte dieses als Teil des GWR (Gebäude- und Wohnungsregisters) geführt werden, was aus rechtlichen Gründen damals nicht realisiert worden ist. Die Übernahme der Aufgabe zur Führung des Adressregisters durch das BEV ist daher aus diesem bundesweiten Interesse her zu beurteilen und bedarf daher der Abdeckung der Aufwände durch die Bundesfinanzen.
- Schließlich sei angemerkt, dass zwischen den Absätzen 3 und 6 ein Widerspruch bestehen könnte. Denn bezogen auf das Adressregister ergeben sich die Entgelte aus der Führung des Adressregisters (siehe Absatz 6 „Abgeltung ihres Aufwandes“, „Aufwand des Bundes“). Die Abgeltung dürfte jedoch eigentlich nur für die Verbreitung und Vervielfältigung eingehoben werden (siehe Absatz 3).

Aus oben angeführten Gründen ersucht der Österreichische Städtebund weiters in den Erläuterungen zu Z 13 (§ 48 Abs. 6) den 3. und 4. Absatz ausgenommen den letzten Satz (Derzeit gibt es....für den Differenzbetrag vorzusehen.) ersatzlos zu streichen.

zu § 57 Abs. 9 und 10

Unabhängig von der Regelung im Grundbuchsumstellungsgesetz (GUG) (zu dem der angemeldete Zweifel zum Erhalt der Rechtssicherheit grundsätzlich ebenfalls gilt und zu dem angedacht werden sollte, ob diese Regelung nicht noch einer Änderung unterzogen werden kann), ist die Änderung im § 57 VermG anzuzweifeln, da diese Änderung gleichzusetzen ist mit dem folgenden denkbaren Szenario:

Durch die automatische Umschreibung kann es zu Fehlern kommen, die durch die gewissenhaften Prüfungen nicht erkannt werden. Innerhalb von 6 Monaten kann nun die Eigentümerin oder der Eigentümer Zweifel anmelden und eine Überprüfung fordern. Laufen diese 6 Monate ab, gilt die Umschreibung als rechtskräftig.

Abgesehen davon, dass im Fall des GUG bei einer automatischen Umschreibung offensichtlich sämtliche grundbücherlichen Rechte betroffen sein könnten und dort eine fehlerhafte Eintragung (fehlende Förderungen, Belastungen, vergessene Servitute, etc.) zu enormen Schäden führen könnte und daher ein eigenes, automatisationsgestütztes Prüfverfahren mit den Eigentümer/innen vieler Grundstücke vorgesehen werden müsste, bedarf es eines solchen Vorgehens auch im Fall des Vermessungsgesetzes.

Es kann z.B. einer Stadt/Gemeinde nicht zugemutet werden, innerhalb von 6 Monaten ohne Unterstützung durch das BEV die Daten zu allen umgeschriebenen Grundstücken beim BEV auf ihre Kosten zu kaufen und zu vergleichen, ob diese Umschreibungen mit Fehlern behaftet sind oder nicht.

Da diese Umschreibung nicht von der Stadt/Gemeinde veranlasst worden ist, bedarf es hier eines unterstützten Vorgehens, bei dem der Stadt/Gemeinde ein Datenbestand kostenlos zur Verfügung gestellt wird, mit dem eine Überprüfung sinnvoll innerhalb der gesetzlichen Frist möglich ist. Es ist verständlich, dass eine zeitliche Begrenzung für die Überprüfungsanträge gewünscht ist, es sollte dennoch in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen ein nachträglicher Überprüfungsantrag möglich sein. Schließlich kann aus der Textierung nicht abgeleitet werden, wie mit den Grundstücken umgegangen wird, die nicht als Grenzkatastergrundstücke in die neue Grundstücksdatenbank umgeschrieben werden. Diese sind keiner externen Prüfung unterzogen.

Zudem ist nicht klar, wie die EigentümerInnen davon erfahren sollen, wie ihr Grundstück umgeschrieben worden ist. Es wird offensichtlich davon ausgegangen, dass alle GrundstückseigentümerInnen die Veröffentlichungen im Amtsblatt lesen, auch wenn sie keine sie betreffenden Inhalte erwarten. Ein Grundstückseigentümer oder eine Grundstückseigentümerin, in dessen/deren Eigentum sich Grundstücke befinden, die nicht im Grenzkataster sind, wird aller Voraussicht nach nicht das Amtsblatt lesen und somit auch nicht von einer fälschlichen Veröffentlichung im Amtsblatt erfahren, wonach sein/ihr Grundstück im Grenzkataster umgeschrieben wurde.

Letztlich scheint die Frage der Kostentragung im Verbesserungsfall nicht geklärt zu sein. Es dürfen dem Eigentümer oder der Eigentümerin beim Begehren um Verbesserung keine Kosten erwachsen.

Abschließend darf noch angemerkt werden, dass es sehr begrüßenswert wäre, wenn Grundbuchs- und Vermessungsgesetznovelle eine Einheit bildeten.

Der Österreichische Städtebund ersucht abschließend, die vorgebrachten Argumente zu bedenken und die aufgezählten Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Weninger', with a stylized flourish at the end.

OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär